

Parkierungsreglement der Gemeinde Möhlin

Parkierungsreglement der Gemeinde Möhlin

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2015 erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG), § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, sowie § 54a-58, § 102 und § 103 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993 (BauG), das nachstehende Parkierungsreglement

Allgemeines

Zweck	Art. 1	Die mit diesem Reglement erlassenen Beschränkungen und Anordnungen dienen • dem Schutz der Bewohnenden oder gleichermassen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung, • der Verkehrssicherheit, • der Regelung des Verkehrs sowie weiterer in den örtlichen Verhältnissen liegender Erfordernisse und • der optimalen Nutzung der zur Verfügung stehenden Parkfläche.
Geltungsbereich	Art. 2	¹ Das vorliegende Parkierungsreglement regelt: • Das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Strassen im Sinne von § 80 Abs. 1 BauG • Die Berechnung der Anzahl zu beschaffender Abstellplätze • Die Bemessung der Ersatzabgaben und deren Verwendung ² Übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor. ³ Als Motorfahrzeuge im Sinne dieses Reglementes gelten neben den Motorfahrzeugen (Pw, Lw) auch Fahrzeuge wie Anhänger und Wohnwagen.

Parkraumkonzept

Parkraumzonen	Art. 3	¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Strassen wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der örtlichen Verhältnisse mittels Parkraumzonen geregelt. ² Der Gemeinderat bezeichnet in einer Verordnung zum Parkierungsreglement die Parkraumzonen. Bei Änderungen der Verhältnisse kann der Gemeinderat die Parkraumzonen anpassen.
---------------	--------	---

Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Grundsatz	Art. 4	¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund zu parkieren. ² Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während der Nachtstunden.						
Fahrzeughalter	Art. 5	Fahrzeugbesitzer/-innen, die ihr Motorfahrzeug über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Möhlin abstellen, sind gebührenpflichtig und haben innert 14 Tagen um eine Bewilligung nachzusuchen. Als Fahrzeugbesitzer/-innen gelten die Halter/-innen oder die Person, der das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während einer längeren Dauer überlassen wird.						
Geltungsbereich	Art. 6	¹ Die Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde. ² Fahrzeugbesitzer/-innen von schweren Motorfahrzeugen und deren Anhänger können dazu verpflichtet werden, bestimmte Plätze oder Platzbereiche zu nutzen oder das Parkieren auf öffentlichem Grund zu unterlassen.						
Gebührenhöhe und Erhebung	Art. 7	¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich: <table><tr><td>• für Motorräder</td><td>mindestens Fr. 30.-</td></tr><tr><td>• für leichte Motorwagen (Pw, Lfw) oder deren Anhänger</td><td>mindestens Fr. 50.-</td></tr><tr><td>• für schwere Motorwagen (Lw, Bus) oder deren Anhänger</td><td>mindestens Fr. 100.-</td></tr></table> Der Gemeinderat legt die Gebühren fest. ² Die Gebühr wird in der Regel im Voraus für die Dauer eines halben Kalenderjahres erhoben. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden. Der Gemeinderat legt die Gebühr dafür fest. Mit der Bezahlung wird die Bewilligung rechtsgültig. ³ Wird ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet, wobei nur volle Kalendermonate in Betracht fallen. ⁴ Gebührenbezug und Gebührenrückforderung verjähren nach einem Jahr.	• für Motorräder	mindestens Fr. 30.-	• für leichte Motorwagen (Pw, Lfw) oder deren Anhänger	mindestens Fr. 50.-	• für schwere Motorwagen (Lw, Bus) oder deren Anhänger	mindestens Fr. 100.-
• für Motorräder	mindestens Fr. 30.-							
• für leichte Motorwagen (Pw, Lfw) oder deren Anhänger	mindestens Fr. 50.-							
• für schwere Motorwagen (Lw, Bus) oder deren Anhänger	mindestens Fr. 100.-							

Parkieren in Parkraumzonen

Zeitliche Beschränkung	Art. 8	In den vom Gemeinderat bezeichneten Parkraumzonen ist das Parkieren tagsüber zeitlich beschränkt.
Höchstparkzeit und Gebühren	Art. 9	¹ Die Höchstparkzeit beträgt: • in der Parkraumzone Zentrum werktags, zwischen 08.00 und 18.00 Uhr: 2 Stunden • in den übrigen Parkraumzonen Mo. - Fr., ausgenommen Feiertage, zwischen 08.00 und 18.00 Uhr: 3 Stunden mit Parkscheibe
Parkierbewilligung an Berechtigte	Art. 10	¹ Das Parkieren in den Parkraumzonen über die geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung und ist kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. ² Berechtigungen werden pro Parkraumzone erteilt. Berechtigt sind in der jeweiligen Parkraumzone wohnhafte Personen und deren Besucher.
Gebühren für das Dauerparkieren	Art. 11	¹ Für die Gebührenhöhe und Erhebung fürs Dauerparkieren gelten die gleichen Bestimmungen wie für das nächtliche Dauerparkieren (Art. 7). ² Der Gemeinderat beschliesst über die Tarifgestaltung von Tages- und Wochenkarten.
Parkkarte	Art. 12	¹ Als Bewilligungsausweis wird eine Parkkarte abgegeben, die zum Dauerparkieren in der auf der Karte bezeichneten Parkraumzone oder Parkplatz berechtigt. Diese muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden. ² Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz, ausgenommen schwere Motorfahrzeuge und deren Anhänger, denen gem. Art. 6 Abs. 2 Einzelparkplätze zugewiesen wurden. ³ Der Gemeinderat kann die Anzahl Parkkarten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse beschränken.

Parkplatzerstellungspflicht

Grundsatz	Art. 13	¹ Der / die Eigentümer/-in einer Baute oder Anlage hat auf eigenem Grund für deren Benutzende die erforderlichen Parkplätze bereitzustellen. ² Die Erstellungspflicht gilt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Nutzungsänderungen, sofern die Parkplatzbedürfnisse davon betroffen werden.
Wohnnutzungen	Art. 14	Die Anzahl der zu erstellenden Parkplätze berechnet sich nach der SN Norm 640 281.

Übrige Nutzungen	Art. 15	¹ Die Anzahl der zu erstellenden Parkplätze berechnet sich nach der SN Norm 640 281. ² Für die Berechnung der zulässigen Reduktion wird für das gesamte Gemeindegebiet vom Standorttyp C ausgegangen.
Mobilitätskonzept	Art. 16	¹ Bei Nutzungen, welche gemäss Art. 15 mehr als 40 Parkplätze generieren, sind in einem Mobilitätskonzept Massnahmen zur Reduktion der Parkplätze und Fahrten und den damit einhergehenden negativen Auswirkungen (Lärm- und Luftbelastung, Verkehrssicherheit) aufzuzeigen. ² Solche Nutzungen können teilweise von der Erstellpflicht von Parkplätzen befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf im Mobilitätskonzept nachgewiesen werden kann und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. ³ Können die Vorgaben wiederholt nicht eingehalten werden, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze gemäss Art. 15 nachzuweisen.

Ersatzabgaben

Grundsatz	Art. 17	Wer aufgrund besonderer Umstände keine Abstellplätze in der erforderlichen Anzahl gemäss Art. 14 und Art. 15 erstellen kann oder darf, hat gemäss § 58 BauG der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.
Fonds	Art. 18	Die Ersatzabgaben werden einem Fonds zugewiesen, der entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzes verwendet wird (§ 58 Abs. 4 BauG).
Höhe der Ersatzabgabe	Art. 19	¹ Die Ersatzabgabe beträgt einmalig Fr. 7'000.- pro Parkplatz. ² Der Gemeinderat kann diesen Betrag jeweils auf Ende eines Kalenderjahres der Kostenentwicklung gemäss Zürcher-Baukostenindex anpassen. ³ Die Ersatzabgabe wird dem Grundeigentümer bei der Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt und ist 30 Tage nach Baubeginn zu bezahlen. ³ Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf einen fest zugeteilten öffentlichen Parkplatz.
Verzug	Art. 20	Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§6 Abs.1 VRPG).

Veloabstellplätze

Grundsatz	Art. 21	Der / die Eigentümer/-in einer Baute oder Anlage mit mehr als drei Wohnungen hat auf eigenem Grund für deren Benutzende die erforderlichen Veloabstellplätze bereitzustellen.
-----------	---------	---

Anzahl	Art. 22	¹ Die Anzahl der zu erstellenden Veloabstellplätze berechnet sich nach der SN Norm 640 065 "Leichter Zweiradverkehr; Abstellanlagen, Bedarfsermittlung". ² Es sind sowohl Kurz- als auch Langzeitabstellplätze zu erstellen.
Lage und Anordnung	Art. 23	¹ Abstellplätze für Langzeitparker sind in ebenerdig oder über eine Rampe zugänglichen, abschliessbaren Räumen anzuordnen. ² Abstellplätze für Kurzzeitparker sind ausserhalb der Gebäude, gedeckt und nahe bei den Eingängen anzuordnen. ³ Es sind genügend Abstellplätze für Veloanhänger bereitzustellen.

Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 24	Der Gemeinderat bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Stellen.
Zuwiderhandlungen	Art. 25	Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetz bleibt vorbehalten.
Inkrafttreten	Art. 26	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 1. Januar 2013 sowie die Bestimmungen zum Parkierungskonzept "Breiti" (Gemeinderatsbeschlüsse vom 28.04.2008 und 13.12.2010).

Angenommen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2015

Der Gemeindeammann



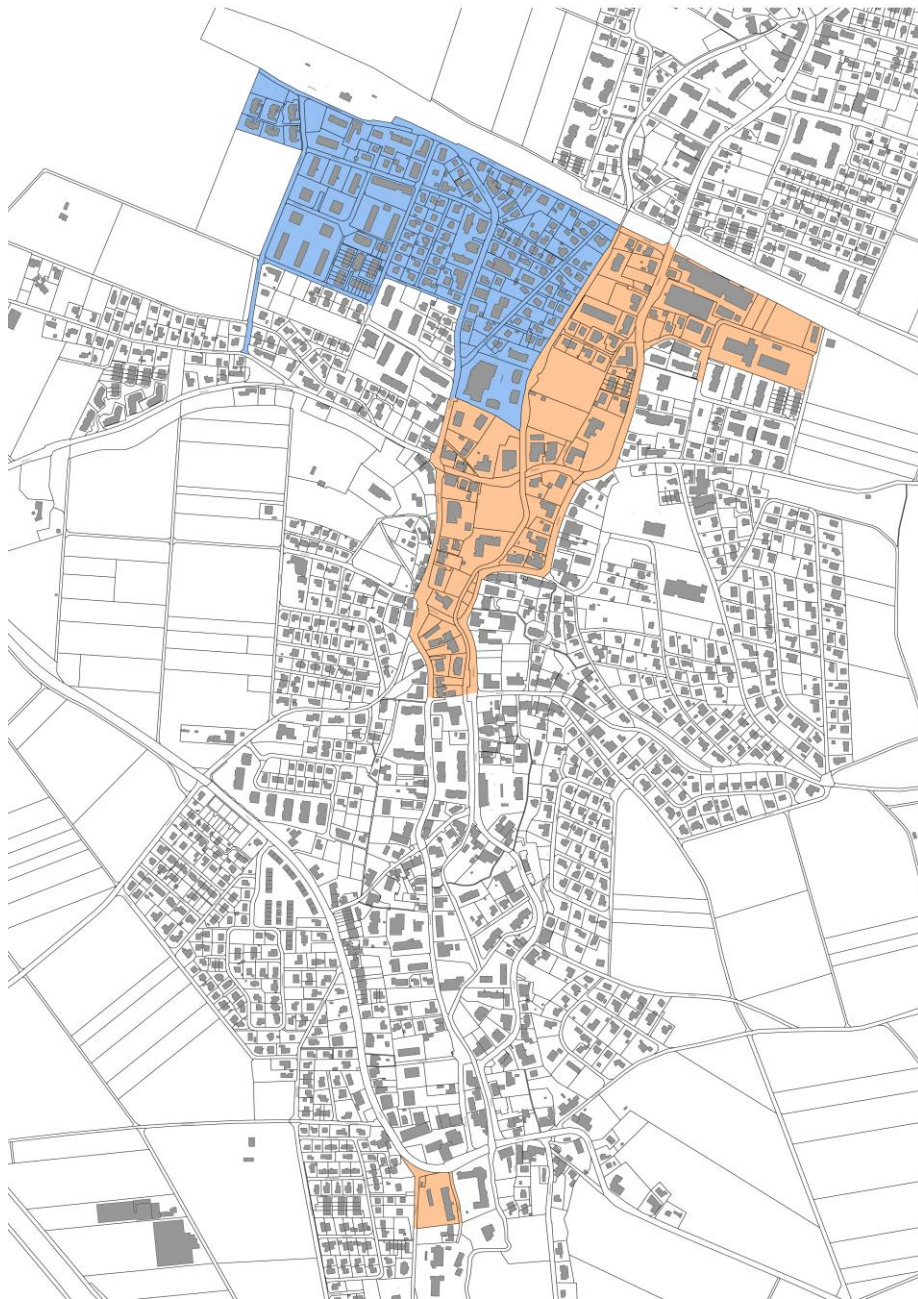
Fredy Böni

Der Gemeindeschreiber



Dieter Vossen





Zentrum

Höchstparkzeit werktags 08.00 - 18.00: 2 Stunden



Quartier Breiti

Höchstparkzeit Montag bis Freitag 08.00 - 18.00: 3 Stunden